

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: SOS 1231-01

Stuttgart, 30.07.2020

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 18.06.2020
Betreff Versammlungen während der Corona-Verordnung: Auflagen und Ahndung von Verstößen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu Punkt 1:  
s. Anlage

zu Punkt 2:  
Für eine Versammlung werden dann Auflagen verfügt, wenn dies individuell gerechtfertigt ist. Die Art der Auflagen hängt vor allem von der Größe, der Örtlichkeit und der Zusammensetzung der Versammlungsteilnehmer ab. Auf Grund der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung wurden Auflagen zum Abstandsgebot und zur maximalen Gruppengröße erlassen.

zu Punkt 3 und 4:  
Bei einzelnen Versammlungen wurden vereinzelte Verstöße festgestellt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde der/die Versammlungsleiter/in auf die Notwendigkeit zur Einhaltung der Auflagen hingewiesen. Dies wurde seitens der Versammlungsleitung an die Teilnehmer weitergegeben. Ein Bußgeldverfahren wurde bisher in keinem der Fälle eingeleitet. Im Rahmen der Versammlung „Gegen Rassismus“ am 6. Juni 2020 im Mittleren Schloßgarten erschienen statt der angemeldeten 700 Personen ca. 10.000 Teilnehmer. Hierdurch konnten die verfügten Abstandsgebote nicht mehr eingehalten werden. Eine Auflösung der Versammlung war aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht möglich.

zu Punkt 5:  
Die Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart hatte die für den 24. Mai 2020 angemeldete Versammlung der „Alternative für Deutschland“ ursprünglich verboten. Nachdem das Verwaltungsgericht Stuttgart dieses Verbot gestützt hatte, wur-

de durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass die  
Versammlung stattfinden kann. Aus diesem Grund konnten weitere Versammlungen,  
bei denen mit einem Auftreten der sog. Antifa zu rechnen war, nicht verboten wer-  
den. Hierzu besteht auch keine generelle Notwendigkeit. Im Übrigen rechtfertigt allein  
ein mögliches Auftreten von politischen Gegnern nicht grundsätzlich ein Versamm-  
lungsverbot.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>